

AKB-Synopse 10/2023

Fundstelle	Gegenstand / Beschreibung	AKB 10 2022	AKB 10 2023	
		ALTE FASSUNG	Änderungen BLAU hervorgehoben Streichungen gestrichen	ENDGÜLTIGE FASSUNG
-	Druckstücknummer	23-002-1022-02	23-002-1023	23-002-1023
Präambel / Vorwort				
-	Präambel Änderung: Anpassung der Formulierung	<p>Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) - Kaskoversicherung (A.2) - Autoschutzbrief (A.3) - Kfz-Unfallversicherung (A.4) - Fahrerschutz (A.5) - Auslandschadenschutz (A.6) - Kfz-Umweltschadensversicherung (A.7) <p>Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind geregelt unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Unfallschäden sind insbesondere (A.2.2.2.2) - Allgemeine Bestimmungen (A.8) - Was ist nicht versichert? (A.8.1) - Sonstige nicht versicherte Schäden (A.8.2) - Elektroschutz für Akkumulatoren (A.2.9) - nicht versicherte Sachen und Schäden (A.8.3) <p>Mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadensversicherung, die Sie zusammen mit der Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen, werden diese Versicherungen als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.</p> <p>Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.</p> <p>Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.</p>	<p>Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) - Kaskoversicherung (A.2) - Autoschutzbrief (A.3) - Kfz-Unfallversicherung (A.4) - Fahrerschutz (A.5) - Auslandschadenschutz (A.6) - Kfz-Umweltschadensversicherung (A.7) <p>Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind geregelt unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Unfallschäden sind insbesondere (A.2.2.2.2) - Allgemeine Bestimmungen (A.8) - Was ist nicht versichert? (A.8.1) - Sonstige nicht versicherte Schäden (A.8.2) - Elektroschutz für Akkumulatoren (A.2.9) - Sonstige nicht versicherte Sachen und Schäden bei Elektroschutz für Akkumulatoren (A.8.3) <p>Mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadensversicherung, die Sie zusammen mit der Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen, werden diese Versicherungen als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.</p> <p>Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.</p> <p>Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.</p>	<p>Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1) - Kaskoversicherung (A.2) - Autoschutzbrief (A.3) - Kfz-Unfallversicherung (A.4) - Fahrerschutz (A.5) - Auslandschadenschutz (A.6) - Kfz-Umweltschadensversicherung (A.7) <p>Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind geregelt unter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Unfallschäden sind insbesondere (A.2.2.2.2) - Allgemeine Bestimmungen (A.8) - Was ist nicht versichert? (A.8.1) - Sonstige nicht versicherte Schäden (A.8.2) - Sonstige nicht versicherte Schäden bei Elektroschutz für Akkumulatoren (A.8.3) <p>Mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadensversicherung, die Sie zusammen mit der Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen, werden diese Versicherungen als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.</p> <p>Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen. Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.</p> <p>Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.</p>

		Erläuterungen zu Fachbegriffen siehe Anhang 7 - Begriffsbestimmungen.	Erläuterungen zu Fachbegriffen siehe Anhang 7 - Begriffsbestimmungen.	Erläuterungen zu Fachbegriffen siehe Anhang 7 - Begriffsbestimmungen.
A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung				
Keine Änderungen				
A.2 Kaskoversicherung				
A.2.1.2.1	Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände Ergänzungen und Angleichung an Franke & Bornberg	A.2.1.2.1 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Teile, a) die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden, b) die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient. c) folgende, außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile: - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze - die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel. d) für nach a bis c mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör gilt dies auch während einer Reparatur. Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unserer Leistung vor.	A.2.1.2.1 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Teile, a) die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden, b) die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient. c) folgende, außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile: - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze - die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel. d) für nach a bis c mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör gilt dies auch während einer Reparatur. e) wie Schutzhelme bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, inkl. Wechselsprechanlage. Versicherungsschutz besteht auch, wenn diese so mit dem abgestellten Fahrzeug verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist. f) wie Schutzbekleidung (Jacke, Schuhe oder Stiefel), bis max. 1.000 EUR (brutto) für zweirädrige Fahrzeuge, Trikes oder Quads mit amtlichen Kennzeichen. Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unserer Leistung vor.	A.2.1.2.1 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Teile, a) die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden, b) die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient. c) folgende, außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile: - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze - die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel. d) für nach a bis c mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör gilt dies auch während einer Reparatur. e) wie Schutzhelme bei bestimmungsgemäßem Gebrauch, inkl. Wechselsprechanlage. Versicherungsschutz besteht auch, wenn diese so mit dem abgestellten Fahrzeug verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist. f) wie Schutzbekleidung (Jacke, Schuhe oder Stiefel), bis max. 1.000 EUR (brutto) für zweirädrige Fahrzeuge, Trikes oder Quads mit amtlichen Kennzeichen. Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unserer Leistung vor.
A.2.1.2.3			A.2.1.2.3 Bei in Pkw eingebauten Navigation-/ Audio- und Videosystemen, sowie Radios erstatten wir innerhalb von 24 Monaten den Neupreis.	A.2.1.2.3 Bei in Pkw eingebauten Navigation-/ Audio- und Videosystemen, sowie Radios erstatten wir innerhalb von 24 Monaten den Neupreis.

	Ergänzungen und Angleichung an Franke & Bornberg		Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Gerätes aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Gerätes nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.	Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Gerätes aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Gerätes nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
A.2.1.2.3	Anpassung der Nummerierung	A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Ladestationen von Elektrofahrzeugen, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.	A.2.1.2.4 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Ladestationen von Elektrofahrzeugen, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.	A.2.1.2.4 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Ladestationen von Elektrofahrzeugen, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.
A.2.2.1.3	<p>Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren und Dachlawinen</p> <p>Anpassung der Formulierungen, Ergänzungen und Angleichung an Franke & Bornberg</p>	<p>A.2.2.1.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren und Dachlawinen</p> <p>Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren und Dachlawinen auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen. Dachlawinen sind von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.</p>	<p>A.2.2.1.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren, Dachlawinen und Naturgewalten</p> <p>Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. - Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. - Blitzschlag ist eine während eines Gewitters stattfindende elektrische Entladung atmosphärischen Ursprungs. - Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Fahrzeugs mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. - Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. - Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen. - Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen. - Dachlawinen sind von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. - Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. - Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. - Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen. - Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen. 	<p>A.2.2.1.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen, Muren, Dachlawinen und Naturgewalten</p> <p>Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. - Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern. - Blitzschlag ist eine während eines Gewitters stattfindende elektrische Entladung atmosphärischen Ursprungs. - Überschwemmung ist die unmittelbare Überflutung des Fahrzeugs mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser. - Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. - Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen. - Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen. - Dachlawinen sind von Dächern niedergehende Schnee- oder Eismassen. - Erdfall ist der naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. - Erdsenkung ist eine Naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. - Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen. - Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

			Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.	Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.
A.2.2.1.8	Tierbiss Ergänzung	A.2.2.1.8 Tierbiss Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmaterial von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad, landwirtschaftliche Zugmaschine oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht zugelassenen Fahrzeugen.	A.2.2.1.8 Tierbiss Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmaterial von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad, landwirtschaftliche Zugmaschine, oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder Wohnwagenanhänger zugelassenen Fahrzeugen.	A.2.2.1.8 Tierbiss Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmaterial von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad, landwirtschaftliche Zugmaschine, Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder Wohnwagenanhänger zugelassenen Fahrzeugen.
A.2.2.1.9	Tierbiss Folgeschäden Ergänzung	A.2.2.1.9 Tierbiss Folgeschäden Wenn nach A.2.2.1.8 ein versicherter Tierbiss Schaden vorliegt, sind durch diesen Tierbiss verursachte über A.2.2.1.8 hinausgehende Folgeschäden von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad, landwirtschaftliche Zugmaschine oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht zugelassenen Fahrzeugen bis zu 5.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.	A.2.2.1.9 Tierbiss Folgeschäden Wenn nach A.2.2.1.8 ein versicherter Tierbiss Schaden vorliegt, sind durch diesen Tierbiss verursachte über A.2.2.1.8 hinausgehende Folgeschäden von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad, landwirtschaftliche Zugmaschine, oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder Wohnwagenanhänger zugelassenen Fahrzeugen bis zu 5.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.	A.2.2.1.9 Tierbiss Folgeschäden Wenn nach A.2.2.1.8 ein versicherter Tierbiss Schaden vorliegt, sind durch diesen Tierbiss verursachte über A.2.2.1.8 hinausgehende Folgeschäden von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Quad, Leichtkraftrad, landwirtschaftliche Zugmaschine, Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht oder Wohnwagenanhänger zugelassenen Fahrzeugen bis zu 5.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.
A.2.5.1.1	Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert Ergänzung aufgrund Urteil	A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.	A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Hierzu zählt nur das Eigene zum Schadenzeitpunkt fest mit dem Fahrzeug verbundene Zubehör nach A.2.1.2.1 a), b), sowie A.2.1.2.2. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.	A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Hierzu zählt nur das Eigene zum Schadenzeitpunkt fest mit dem Fahrzeug verbundene Zubehör nach A.2.1.2.1 a), b), sowie A.2.1.2.2. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.
A.2.5.2 A.2.5.2.1	Was zahlen wir bei Beschädigung? Reparatur Ergänzung und Angleichung an Franke & Bornberg	A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung? A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.	A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung? A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.	A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung? A.2.5.2.1 Reparatur Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen: a) Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.8, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.

		<p>b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.8 und A.2.5.1.9). Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiter nutzen möchten (siehe A.2.5.1.7). Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.</p> <p>c) Wenn für das Fahrzeug ein für die Reparatur erforderliches Ersatzteil nicht mehr lieferbar ist, zahlen wir die Reparaturkosten gemäß A.2.5.2.1.b.</p> <p>d) Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.</p> <p>e) Wenn Sie ausschließlich einen Bruchschaden an der Verglasung ohne weitere versicherte Beschädigung des Fahrzeugs haben, ist eine fiktive Abrechnung nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der Rechnung. Dies gilt nicht im Falle eines Totalschadens.</p>	<p>b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.8 und A.2.5.1.9). Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiter nutzen möchten (siehe A.2.5.1.7). Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.</p> <p>c) Wenn für das Fahrzeug ein für die Reparatur erforderliches Ersatzteil nicht mehr lieferbar ist, zahlen wir die Reparaturkosten gemäß A.2.5.2.1.b.</p> <p>d) Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.</p> <p>e) Wir zahlen im Schadensfall für den Ersatz von Öl (Motor,- Getriebe,- Hydraulik), Bremsflüssigkeit, Frostschutz- und Kühlmittel, Reinigungsmittel und Fetten. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs.</p> <p>ef) Wenn Sie ausschließlich einen Bruchschaden an der Verglasung ohne weitere versicherte Beschädigung des Fahrzeugs haben, ist eine fiktive Abrechnung nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der Rechnung. Dies gilt nicht im Falle eines Totalschadens.</p>	<p>b) Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.8 und A.2.5.1.9). Es steht Ihnen frei, das Fahrzeug eigenständig und anderweitig zu veräußern. Bei der Abrechnung berücksichtigen wir den durch uns ermittelten Restwert. Das gilt auch, wenn Sie das Fahrzeug nicht veräußern, sondern weiter nutzen möchten (siehe A.2.5.1.7). Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.5.1.2.</p> <p>c) Wenn für das Fahrzeug ein für die Reparatur erforderliches Ersatzteil nicht mehr lieferbar ist, zahlen wir die Reparaturkosten gemäß A.2.5.2.1.b.</p> <p>d) Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.</p> <p>e) Wir zahlen im Schadensfall für den Ersatz von Öl (Motor,- Getriebe,- Hydraulik), Bremsflüssigkeit, Frostschutz- und Kühlmittel, Reinigungsmittel und Fetten. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs.</p> <p>f) Wenn Sie ausschließlich einen Bruchschaden an der Verglasung ohne weitere versicherte Beschädigung des Fahrzeugs haben, ist eine fiktive Abrechnung nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der Rechnung. Dies gilt nicht im Falle eines Totalschadens.</p>
<p>A.2.5.2.2</p>	<p>Was zahlen wir im Tarif SV Kfz Versicherung mit Werkstattbonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen</p> <p>Anpassung der Formulierungen und Angleichung an Franke & Bornberg</p>	<p>A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit Werkstattbonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen</p> <p>Sie lassen das Fahrzeug reparieren:</p> <p>a) Sie informieren uns im Schadensfall und überlassen uns die Auswahl der Werkstatt aus unserem Werkstattnetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wir übernehmen die Kosten für die Fahrzeugreparatur. Das Recht, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen, behalten wir uns vor. - Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags, also zwischen Ihnen und der Werkstatt. Wegen 	<p>A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit Werkstattbonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen</p> <p>Sie lassen das Fahrzeug reparieren:</p> <p>a) Sie informieren uns im Schadensfall und überlassen uns die Auswahl der Werkstatt aus unserem Werkstattnetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reparatur Wir übernehmen die Kosten für die Fahrzeugreparatur. Das Recht, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen, behalten wir uns vor. - Garantie der Reparaturwerkstatt - 6 Jahre Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur 	<p>A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit Werkstattbonus? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen</p> <p>Sie lassen das Fahrzeug reparieren:</p> <p>a) Sie informieren uns im Schadensfall und überlassen uns die Auswahl der Werkstatt aus unserem Werkstattnetz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reparatur Wir übernehmen die Kosten für die Fahrzeugreparatur. Das Recht, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen, behalten wir uns vor. - Garantie der Reparaturwerkstatt - 6 Jahre Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur

		<p>Garantieleistungen auf die ausgeführten Arbeiten wenden Sie sich direkt an die Werkstatt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ist das Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir es auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. - Ist das Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, lassen wir es nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt bringen, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 30 km beträgt. - Für den Rücktransport von der Werkstatt gilt: Beträgt die Entfernung zwischen der Werkstatt und Ihrem Wohnsitz mehr als 30 km, übernehmen wir die Kosten. 	<p>zwischen den Parteien des Reparaturvertrags, also zwischen Ihnen und der Werkstatt. Wegen Garantieleistungen auf die ausgeführten Arbeiten wenden Sie sich direkt an die Werkstatt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hol- und Bringservice Ist das Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir es auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. - Ist das Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, lassen wir es nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt bringen, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 30 km beträgt. - Für den Rücktransport von der Werkstatt gilt: Beträgt die Entfernung zwischen der Werkstatt und Ihrem Wohnsitz mehr als 30 km, übernehmen wir die Kosten. - Ersatzfahrzeug Während der Reparatur Ihres Pkw erhalten Sie ein Ersatzfahrzeug. - Fahrzeugreinigung Sie erhalten Ihr Fahrzeug gereinigt zurück. 	<p>zwischen den Parteien des Reparaturvertrags, also zwischen Ihnen und der Werkstatt. Wegen Garantieleistungen auf die ausgeführten Arbeiten wenden Sie sich direkt an die Werkstatt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hol- und Bringservice Ist das Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir es auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren. - Ist das Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, lassen wir es nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt bringen, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 30 km beträgt. - Für den Rücktransport von der Werkstatt gilt: Beträgt die Entfernung zwischen der Werkstatt und Ihrem Wohnsitz mehr als 30 km, übernehmen wir die Kosten. - Ersatzfahrzeug Während der Reparatur Ihres Pkw erhalten Sie ein Ersatzfahrzeug. - Fahrzeugreinigung Sie erhalten Ihr Fahrzeug gereinigt zurück.
A.2.5.5.2	Kosten für die Abholung Änderung analog zum GDV	<p>A.2.5.5.2 Kosten für die Abholung a) Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.</p>	<p>A.2.5.5.2 Kosten für die Abholung Rückholung a) Wir zahlen die Kosten für die Abholung Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.</p>	<p>A.2.5.5.2 Kosten für die Rückholung a) Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.</p>
A.2.5.5.3	Eigentumsübergang nach Entwendung Änderung: Ersatzlose Streichung von A.2.5.5.3, die bisherige A.2.5.5.4 wird ohne Überschrift zu A.2.5.5.3	<p>A.2.5.5.3 Eigentumsübergang nach Entwendung Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.</p>	<p>A.2.5.5.3 Eigentumsübergang nach Entwendung Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer. A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.8.1.2, Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.</p>	<p>A.2.5.5.3 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.8.1.2, Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.</p>

<p>A.2.5.5.4</p>	<p>Streichung von A.2.5.5.4 mit Ersatz</p>	<p>A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichterletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.8.1.2, Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.</p>	<p>A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichterletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.8.1.2, Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.</p> <p>A.2.5.5.4 Eigentumsübergang nach Entwendung Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn - Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder - ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte. Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht. Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.</p>	<p>A.2.5.5.4 Eigentumsübergang nach Entwendung Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer. Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn - Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder - ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte. Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht. Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.</p>
<p>A.2.5.7.1</p>	<p>Was wir nicht ersetzen Ergänzung des Versicherungsschutzes</p>	<p>A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden, sowie Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Rechtsanwaltsgebühren, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.</p>	<p>A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden, sowie Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Rechtsanwaltsgebühren, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.</p>	<p>A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden, sowie Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff, Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Rechtsanwaltsgebühren, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.</p>

A.3 Autoschutzbrief				
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge Ergänzung	A.3.3 Versicherte Fahrzeuge Versicherte Fahrzeuge sind: - Leichtkrafträder (Anhang 3 Nr. 3) - Krafträder (Anhang 3 Nr. 4) - Pkw (Anhang 3 Nr. 7) - Campingfahrzeuge/Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 3 Nr. 14) - Lastkraftwagen im Werkverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 3, Nr. 15) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.	A.3.3 Versicherte Fahrzeuge Versicherte Fahrzeuge sind: - Leichtkrafträder (Anhang 3 Nr. 3) - Krafträder (Anhang 3 Nr. 4) - Pkw (Anhang 3 Nr. 7) - Pkw, die als Young- und Oldtimer nach Anhang 5 Nr. 1. versichert sind - Campingfahrzeuge/Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 3 Nr. 14) - Lastkraftwagen im Werkverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 3, Nr. 15) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.	A.3.3 Versicherte Fahrzeuge Versicherte Fahrzeuge sind: - Leichtkrafträder (Anhang 3 Nr. 3) - Krafträder (Anhang 3 Nr. 4) - Pkw (Anhang 3 Nr. 7) - Pkw, die als Young- und Oldtimer nach Anhang 5 Nr. 1. versichert sind - Campingfahrzeuge/Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 3 Nr. 14) - Lastkraftwagen im Werkverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 3, Nr. 15) sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.
A.3.5.1	Wiederherstellung der Fahrbereitschaft - Abschleppen des Fahrzeugs Übernahme von Leistungserweiterungen	A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft - Abschleppen des Fahrzeugs Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der verwendeten Kleinteile. Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten: - in voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen, - Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation überlassen, ist die Leistung auf 250 EUR begrenzt. - Hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.	A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft - Abschleppen des Fahrzeugs Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der verwendeten Kleinteile. Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten: - in voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen, - Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation überlassen, ist die Leistung auf 250 EUR begrenzt. - Hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Zusätzlich übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Fahrten mit Verkehrsmitteln, einem Taxi oder Mietwagen bis höchstens 100 EUR.	A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft - Abschleppen des Fahrzeugs Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der verwendeten Kleinteile. Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten: - in voller Höhe, wenn Sie uns im Schadensfall informieren und uns die Organisation der Leistung überlassen, - Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation überlassen, ist die Leistung auf 250 EUR begrenzt. - Hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet. Zusätzlich übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für Fahrten mit Verkehrsmitteln, einem Taxi oder Mietwagen bis höchstens 100 EUR.

-	<p>Falschbetankung</p> <p>Übernahme von Leistungserweiterungen</p>		<p>A.3.5.3.1 Falschbetankung</p> <p>Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.</p> <p>Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.</p>	<p>A.3.5.3.1 Falschbetankung</p> <p>Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.</p> <p>Wir ersetzen zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu 500 EUR für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.</p>
-	<p>Übernahme von Leistungserweiterungen</p>		<p>A.3.6.8 Fahrzeugöffnung</p> <p>Kann das Fahrzeug nicht weitergefahren werden, da der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, organisieren wir für Sie das Öffnen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.</p> <p>Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation überlassen, ist die Leistung auf 100 EUR begrenzt.</p>	<p>A.3.6.8 Fahrzeugöffnung</p> <p>Kann das Fahrzeug nicht weitergefahren werden, da der Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen ist, organisieren wir für Sie das Öffnen des Fahrzeugs und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in voller Höhe.</p> <p>Wenn Sie vor der Auftragsvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen und uns nicht die Organisation überlassen, ist die Leistung auf 100 EUR begrenzt.</p>
A.3.7.2	<p>Rückholung von Kindern</p> <p>Übernahme von Leistungserweiterungen</p>	<p>A.3.7.2 Rückholung von Kindern</p> <p>Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und - die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können. <p>Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.</p>	<p>A.3.7.2 Rückholung von Kindern</p> <p>Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender:</p> <ul style="list-style-type: none"> - minderjähriger Kinder - volljähriger Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind <p>mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und - die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können. <p>Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.</p>	<p>A.3.7.2 Rückholung von Kindern</p> <p>Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender:</p> <ul style="list-style-type: none"> - minderjähriger Kinder - volljähriger Kinder, die aufgrund einer Behinderung auf ständige Betreuung angewiesen sind <p>mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und - die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können. <p>Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 EUR.</p>
A.3.7.4	<p>Was versteht man unter einer Reise?</p> <p>Übernahme von Leistungserweiterungen</p>	<p>A.3.7.4 Was versteht man unter einer Reise?</p> <p>Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.</p>	<p>A.3.7.4 Was versteht man unter einer Reise?</p> <p>Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.</p>	<p>A.3.7.4 Was versteht man unter einer Reise?</p> <p>Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.</p>

A.4 Kfz-Unfallversicherung A.5 Fahrerschutz				
Keine Änderungen				
A.6 Auslandschadenschutz				
A.6.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Übernahme von Leistungserweiterungen	A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Versicherungsschutz besteht in den Ländern der Europäischen Union sowie in Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, Schweiz. Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland.	A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Versicherungsschutz besteht in den Ländern der Europäischen Union sowie in Andorra, Liechtenstein, Monaco, Montenegro , Norwegen, San Marino , Schweiz, Serbien und United Kingdom . Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland.	A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Versicherungsschutz besteht in den Ländern der Europäischen Union sowie in Andorra, Liechtenstein, Monaco, Montenegro, Norwegen, San Marino, Schweiz, Serbien und United Kingdom. Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland.
A.7 Kfz-Umweltschadenversicherung				
A.7.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Übernahme von Leistungserweiterungen	A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Versicherungsschutz besteht im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UrschadG) sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU Richtlinie nicht überschreiten.	A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Versicherungsschutz besteht im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UrschadG) sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und United Kingdom , soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU Richtlinie nicht überschreiten.	A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz? Versicherungsschutz besteht im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (UrschadG) sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und United Kingdom, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinnngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU Richtlinie nicht überschreiten.
A.8 Allgemeine Bestimmungen				
A.8.3	Elektroschutz für Akkumulatoren (A.2.9) - nicht versicherte Sachen und Schäden Änderung: Anpassung der Formulierung	A.8.3 Elektroschutz für Akkumulatoren (A.2.9) - nicht versicherte Sachen und Schäden	A.8.3 Elektroschutz für Akkumulatoren (A.2.9) - nicht versicherte Sachen und Schäden A.8.3 Sonstige nicht versicherte Schäden bei Elektroschutz für Akkumulatoren	A.8.3 Sonstige nicht versicherte Schäden bei Elektroschutz für Akkumulatoren

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz				
B.2.2	Kfz-Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Auslandschaden- und Fahrerschutz Änderung: Anpassung der Formulierung	B.2.2 Kfz-Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Auslandschaden- und Fahrerschutz In der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Kfz-Umweltschadensversicherung, beim Auslandschadenschutz und beim Fahrerschutz haben Sie nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.	B.2.2 Kfz-Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Autoschutzbrief, Auslandschaden- und Fahrerschutz Fahrer- und Auslandschadenschutz In der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Kfz-Umweltschadensversicherung, beim Auslandschadenschutz und beim Fahrerschutz haben Sie haben nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.	B.2.2 Kfz-Kasko-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz Sie haben nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.
C. Beitragszahlung				
Keine Änderungen				
D. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung				
D.1.2.1	Alkohol und andere berauschende Mittel Änderung: Anpassung der Formulierung	D.1.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Kfz-Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfallversicherung, beim Fahrerschutz und beim Auslandschadenschutz besteht für solche Fahrten nach A.8.1.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.	D.1.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Kfz-Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfallversicherung, beim Autoschutzbrief, Fahrerschutz und beim Auslandschadenschutz besteht für solche Fahrten nach A.8.1.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.	D.1.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Hinweis: Auch in der Kfz-Kasko-, Unfallversicherung, beim Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz besteht für Fahrten nach A.8.1.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.
D.1.2.2	Nicht genehmigte Rennen Änderung: Anpassung der Formulierung	D.1.2.2 Nicht genehmigte Rennen Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer	D.1.2.2 Nicht genehmigte Rennen Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer	D.1.2.2 Nicht genehmigte Rennen Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer

		Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.8.1.3 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfallversicherung, Kfz-Umweltschadensversicherung, beim Auslandschadenschutz und beim Fahrerschutz besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.8.1.4 bis A.8.1.4.2 kein Versicherungsschutz.	Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.8.1.3 ausgeschlossen. Auch in der Kfz-Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfallversicherung, beim Autoschutzbrief, Fahrerschutz und beim Auslandschadenschutz besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.8.1.4 bis A.8.1.4.2 kein Versicherungsschutz.	Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind. Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.8.1.3 ausgeschlossen. Auch in der Kfz-Kasko-, Unfallversicherung, beim Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.8.1.4 bis A.8.1.4.2 kein Versicherungsschutz.
E. Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung F. Rechte und Pflichten mitversicherter Personen				
Keine Änderungen				
G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall				
G.2.9	Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur Anpassung der Nummerierung	G.2.9 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.	G.2.9 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.	G.2.9 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.
G.4.1	Anpassung der Formulierung	G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfallversicherung, der Auslandschadenschutz und der Fahrerschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.	G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfallversicherung, der Auslandschadenschutz und der Fahrerschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.	G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Unfallversicherung, der Autoschutzbrief, Fahrer- und Auslandschadenschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.
G.4.1.1	Anpassung der Formulierung	G.4.1.1 Mit der Beendigung - der Kfz-Haftpflichtversicherung enden alle weiteren für das Fahrzeug bestehenden Verträge, - der Voll- bzw. Teilkaskoversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbriefversicherung, - der Vollkaskoversicherung endet auch eine für dasselbe Fahrzeug bestehende	G.4.1.1 Mit der Beendigung - der Kfz-Haftpflichtversicherung enden alle weiteren für das Fahrzeug bestehenden Verträge, - der Voll- bzw. Teilkaskoversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbriefversicherung, - der Vollkaskoversicherung endet auch eine für dasselbe Fahrzeug bestehende	G.4.1.1 Mit der Beendigung - der Kfz-Haftpflichtversicherung enden alle weiteren für das Fahrzeug bestehenden Verträge, - der Voll- bzw. Teilkaskoversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbriefversicherung, - der Vollkaskoversicherung endet auch eine für dasselbe Fahrzeug bestehende

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen				
Keine Änderungen				
I. Schadenfreiheitsrabatt-System				
I.4.1.2	Änderung analog zum GDV	I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen: - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder	I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur : - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder	I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt: a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur: - aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
J. Anpassung der Versicherungsbeiträge				
J.6	Änderung des SF-Klassen-Systems Ersatzlose Streichung	J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 2 zu ändern, wenn diese Änderungen ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Hierbei können wir die jeweils aktuellsten statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. verwenden. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 belehren. Ändern wir das SF-Klassen-System, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen.	J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 2 zu ändern, wenn diese Änderungen ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleisten und den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Hierbei können wir die jeweils aktuellsten statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. verwenden. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.7 belehren. Ändern wir das SF-Klassen-System, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen.	
J.7	Änderung der Tarifstruktur Anpassung der Nummerierung	J.7 Änderung der Tarifstruktur	J.7.6 Änderung der Tarifstruktur	J.6 Änderung der Tarifstruktur
J.8	Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen Anpassung der Nummerierung	J.8 Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen	J.8.7 Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen	J.7 Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen

K. Beitragsänderung aufgrund eines beim VN eingetretenen Umstands				
K.2.1	Welche Änderungen werden berücksichtigt? Anpassung der Formulierung	K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt? Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Merkmale zur Beitragsberechnung oder zu den Berufs-/Tarifgruppen, die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.	K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt? Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Merkmale zur Beitragsberechnung oder zu den Berufs-/Tarifgruppen, die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. kann die Neuberechnung zu einer Senkung oder Erhöhung des Beitrags führen.	K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt? Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Merkmale zur Beitragsberechnung oder zu den Berufs-/Tarifgruppen, kann die Neuberechnung zu einer Senkung oder Erhöhung des Beitrags führen.
L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände M. Bedingungsänderung				
Keine Änderungen				
Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung				
siehe Anlage				
Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System				
Keine Änderungen				
Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen				
-	Gilt für alle Fahrzeugarten Änderung zur Vermeidung von Fehlinterpretationen	Unabhängig davon, ob anderweitig Versicherungsschutz besteht, dürfen Sie Ihr Fahrzeug nicht - auch nicht einmalig - Dritten gegen Entgelt überlassen, dies gilt sowohl für: - die private Vermietung, - eine Überlassung über private Internet-Portale als auch - gewerbliches Carsharing Mietwagen (Nr. 10) und Selbstfahrervermietfahrzeuge (Nr. 11) sind hiervon ausgenommen.	Unabhängig davon, ob anderweitig Versicherungsschutz besteht, dürfen Sie Ihr Fahrzeug nicht - auch nicht einmalig - (auch nicht einmalig) Dritten gegen Entgelt überlassen, dies gilt sowohl für: - die private Vermietung, - eine Überlassung über private Internet-Portale als auch - gewerbliches Carsharing Mietwagen (Nr. 10) und Selbstfahrervermietfahrzeuge (Nr. 11) sind hiervon ausgenommen.	Unabhängig davon, ob anderweitig Versicherungsschutz besteht, dürfen Sie Ihr Fahrzeug nicht (auch nicht einmalig) Dritten gegen Entgelt überlassen, dies gilt sowohl für: - die private Vermietung, - eine Überlassung über private Internet-Portale als auch - gewerbliches Carsharing Mietwagen (Nr. 10) und Selbstfahrervermietfahrzeuge (Nr. 11) sind hiervon ausgenommen.

Anhang 4: Berufs-/Tarifgruppen Anhang 5: Young- und Oldtimerversicherung Anhang 6: Topschutz				
Keine Änderungen				
Anhang 6: Topschutz				
Siehe Anlage				
Anhang 7: Begriffsbestimmungen				
	eKFV - Elektroklein- fahrzeuge-Verordnung Fehlerbereinigung	eKF - Elektroklein- fahrzeuge-Verordnung eKF = Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Elektrokleinfahrzeuge-Verordnung)	eKFV - Elektroklein- fahrzeuge-Verordnung eKFV = Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Elektrokleinfahrzeuge-Verordnung)	eKFV - Elektroklein- fahrzeuge-Verordnung eKFV = Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Elektrokleinfahrzeuge-Verordnung).

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

- Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung**
Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen
Anhang 6: Topschutz
Anhang 7: Begriffsbestimmungen
-

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

Übersicht über die Merkmale zur Beitragsberechnung (Teil 1)

Die Merkmale Nr. 100 bis 560 liegen der Beitragsberechnung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten zugrunde. Während der Vertragslaufzeit werden die Beiträge dem Tarif entsprechend angepasst. Sie können sich dadurch ermäßigen oder erhöhen.

		Fundstelle	Kraft- und -roller, Trikes, Quads	Leichtkraft- und -roller	Personenkraftwagen (Pkw)	Young-/Oldtimer	Campingfahrzeuge	Mietfahrzeuge ¹ und Taxen	Lastkraftwagen (Lkw)	Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)	Anhänger	Sonstige Fahrzeuge
100	Lebensalter des Versicherungsnehmers		P	P	P		P					
110	Nutzerkreis		•	•	•							
120	Fahrerkreis		•	•	•							
130	Junge Fahrer nach begleitetem Fahren				•							
140	Fahrzeughalter		•	•	•		•	•	•	P	•	•
150	Geschäftsführerfahrzeug		F	F	F		F					
160	Betriebsart		F	F	F		F		F	F	F	
161	Betriebsgröße		F	F	10		F	F	F	F	F	F
170	Vorsteuerabzugsberechtigung ⁴		K ¹		F		F		F	F	F	F
180	Kundenbindung Privat und Tarifgeschäft Firmen		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
	Kundenbindung Agrarflotten		A ²	A	A		A		A	A	A	A
	Kundenbindung Kleinflotten		F	F	F		F		F	F	F	F
190	Selbstgenutztes Wohneigentum		P ¹	P	P		P					
200	Finanzierung		•	•	•		•	•	•	•	•	•
210	Zahlungsweise		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
220	SEPA-Lastschriftverfahren	alle Banken	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
		zusätzlich für Sparkassen, Landesbanken, deren Tochterunternehmen, sowie Volks- und Raiffeisenbanken	•	•	•		•	•	•	•	•	•
230	Feuerwehrmitglieder und -bedienstete Nachlass für Mitglieder einer Nothilfeorganisation		P	P	P		P					
240	Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten					I.6						
250	Berufs-/Tarifgruppen					Anhang 4	gültig für die in Nr. 1-6 genannten Fahrzeugarten					
260	Pkw-Anbindung		P	P			P					
270	Kaskoanbindung				•		•					
280	Fahrzeugalter bei Erwerb				•		•					
290	Fahrzeugalter		•			•						
300	zulässiges Gesamtgewicht/Gesamtmasse (t)								•			
310	Motorleistung (Kilowatt)		•	•		•	•	F	•	•		
320	Antriebsart				•							
330	Hubraum		•									
340	Aufbauart								•		•	
350	Anzahl der Plätze (nur Omnibusse)											F
360	Neuwert des Fahrzeugs (bei Young- und Oldtimerfahrzeugen Marktwert)					•	•	F			•	F
370	Fahrzeug- und Zubehörteile			•			•	•		F	•	•
380	Jährliche Fahrleistung		1		•		•		•	F		F ⁷
390	Abstellplatz					P						
400	Saisonkennzeichen		•	•	•		•					
410	Postleitzahl		•		•			F	•	L ⁵		F ⁷
420	Holzrücken									•		F
430	Lohnauftragsfahrten									L ⁵		F
440	Gefahrgut								•	F	•	

Übersicht über die Merkmale zur Beitragsberechnung (Teil 2)

Die Merkmale Nr. 100 bis 560 liegen der Beitragsberechnung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten zugrunde. Während der Vertragslaufzeit werden die Beiträge dem Tarif entsprechend angepasst. Sie können sich dadurch ermäßigen oder erhöhen.

		Fundstelle	Krafträder und -roller, Trikes, Quads	Leichtkrafträder und -roller	Personenkraftwagen (Pkw)	Young-/Oldtimer	Campingfahrzeuge	Mietfahrzeuge ¹ und Taxen	Lastkraftwagen (Lkw)	Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)	Anhänger	Sonstige Fahrzeuge
450	GAP-Versicherung	A.2.5.9	•	•	•		•	•	•	•	•	•
460	Auslandschadenschutz	A.6			•	•						
470	Fahrerschutz	A.5			•	F ² P ²						
480	Rabattschutz	I.3.6			•							
490	Brems-, Betriebs- und Bruchschäden	ZB-BBB			•			•	•	•	•	
500	SV Copilot				•							
510	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	Anhang 2	gültig für die genannten Fahrzeugarten									
520	Young- und Oldtimerversicherung	Anhang 5				•						
530	Topschutz	Anhang 6			•			• •6				

- = gültig für Privat-, Firmen- und Landwirtschaftskunden
- P = nur gültig für Privatkunden
- F = nur gültig für Firmenkunden
- F* = Kleinflotte: gilt nur für Krafträder – nicht für Trikes / Quads
- A = gilt nur bei Agrarflotten
- L = nur gültig für Landwirtschaftskunden (landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünen/schwarzen Kennzeichen)
- 1 = Mietfahrzeuge sind: Selbstfahrervermiet-Krafträder, -roller, -Trikes, -Quads, -Pkw und -Campingfahrzeuge
- 2 = gilt nur für Pkw
- 3 = Mietfahrzeuge sind: Selbstfahrervermiet-Krafträder, -roller, -Trikes, -Quads, -Pkw und -Campingfahrzeuge
- 4 = gilt nur für Kleinflotten
- 5 = Topschutz: Lastkraftwagen im Werkverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15 und 22
- * = gilt nur für Krafträder – nicht für Trikes / Quads
- P* = gilt nur für Krafträder – nicht für Trikes / Quads
- F* = Kleinflotte: gilt nur für Zugmaschinen – nicht landw. Zugmaschinen
- A* = Agrarflotten: gilt nur für Krafträder – nicht für Trikes / Quads

- = gilt für Privat-, Firmen- und Landwirtschaftskunden
- A = gilt für Agrarflotten
- F = gilt für Firmenkunden
- K = gilt für Kleinflotten
- L = gilt für Landwirtschaftskunden
- P = gilt für Privatkunden
- 1 = gilt für Krafträder - nicht für Trikes / Quads
- 2 = gilt für Pkw
- 3 = gilt für Mietfahrzeuge: Selbstfahrervermiet-Krafträder, -Roller, -Trikes, -Quads, -Pkw und -Campingfahrzeuge
- 4 = gilt für Zugmaschinen - nicht landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 5 = gilt für landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünen / schwarzen Kennzeichen
- 6 = gilt für Topschutz: Lastkraftwagen im Werkverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15 und 22
- 7 = gilt für Kraftomnibusse (sonstige) nach Anhang 3, Nr. 13.3

1. Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

1.100 Lebensalter des Versicherungsnehmers

Die Beiträge richten sich nach Ihrem Lebensalter.

1.110 Nutzerkreis

Sie **erhalten können** einen Beitragsnachlass **erhalten**, wenn Sie uns zusichern, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer ausschließlich

- von Ihnen (Versicherungsnehmer) oder
- Ihrem Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

1.120 Fahrerkreis

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des jüngsten und des ältesten Fahrers des versicherten Fahrzeugs.

1.130 Junge Fahrer nach begleitetem Fahren

Bis zum Alter von 24 Jahren berücksichtigen wir Fahrer mit dem Prämienfaktor, der sich aus ihrem um ein Jahr erhöhten Lebensalter ergibt. Der Nachweis über die Teilnahme am begleiteten Fahren muss in geeigneter Weise erfolgen (z. B. durch Vorlage einer Fotokopie der Prüfbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre" oder einer Führerscheinkopie).

1.140 Fahrzeughalter

Die Beiträge richten sich danach, auf wen das versicherte Fahrzeug zugelassen ist. Die Versicherung erfolgt zuschlagsfrei, wenn das Fahrzeug auf eine der folgenden Personen zugelassen ist:

- Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, oder
- Ihr leibliches/adoptiertes Kind mit Behindertenausweis.

Bei Zulassung auf einen anderen Halter berechnen wir einen Zuschlag. Bei der Young- und Oldtimerversicherung entfällt der Zuschlag.

1.150 Geschäftsführerfahrzeug

Sie erhalten einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unser Vertragspartner (Versicherungsnehmer) ist eine Firma.
- Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin der Firma), dessen/deren Ehepartner, eingetragenen oder mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren,
- Je Firma können maximal zwei Geschäftsführerfahrzeuge versichert werden.

1.160 Betriebsart

Die Beiträge richten sich nach der Art des Betriebes, soweit wir im Antrag danach gefragt haben.

1.161 Betriebsgröße

Die Beiträge richten sich nach Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb, soweit wir im Antrag danach gefragt haben.

1.170 Vorsteuerabzugsberechtigt

Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, erhalten Sie einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

1.180 Kundenbindung Privat- und Firmenkunden, Klein/Agarflotten

Bei Abschluss von Verträgen mehrerer Sparten erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Dieser richtet sich nach der Anzahl der versicherten Sparten (ausgenommen Kfz). Bis zu drei Sparten werden berücksichtigt (jede Sparte einmal). Angerechnet werden

- Ihre Verträge (auch Verträge für eigene Firmen: SV FirmenPolice, SV AgrarPolice, Gruppenunfallversicherungen, SV Privatschutz inkl. Schutzbrief),
 - Verträge Ihres Ehegatten,
 - Verträge Ihres eingetragenen Lebenspartners oder
 - Verträge Ihres mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners
- bei der
- SV Gebäudeversicherung
 - SV Lebensversicherung
 - ÖRAG Rechtsschutzversicherung und
 - UKV Krankenversicherung (Voll- und Zusatzversicherungen)

Für Kleinflotten gilt abweichend:

Anrechenbar sind bei:

- Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) auf die Firma abgeschlossene Verträge
- Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG, PartG) auf die Firma und ausschließlich auf den/die Geschäftsführer/-in (GF) abgeschlossene Verträge.

1.190 Selbstgenutztes Wohneigentum

Die Beiträge richten sich danach, ob Sie, Ihr Ehepartner, eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner Eigentümer eines im Inland gelegenen selbstgenutzten Ein- bzw. Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung ist und ob das Wohneigentum bei unserer Gesellschaft versichert ist.

1.200 Finanzierung

Die Beiträge richten sich danach, ob das Fahrzeug eigen- oder fremdfinanziert ist.

1.210 Zahlungsweise

Die Beiträge richten sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsweise.

1.220 SEPA-Lastschriftverfahren

Stimmen Sie für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die Beiträge per SEPA-Lastschrifteinzug von einem inländischen Girokonto abbuchen dürfen, und sichern Sie uns ausreichende Deckung auf diesem Konto zu, erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Handelt es sich hierbei um ein Konto eines unserer Verbundpartner (Sparkassen, Landesbanken und deren Tochterunternehmen)

oder um ein Konto bei einer Volks- bzw. Raiffeisenbank, erhalten Sie einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

- 1.230 ——— Feuerwehrmitglieder und -bedienstete
Bedienstete und Angestellte von
- Berufs-, Betriebs- und Werkfeuerwehren,
- Mitglieder von freiwilligen Feuerwehren und von Jugendfeuerwehren,
- passive Mitglieder einer Feuerwehr sowie
- Mitglieder von Alters- und Ehrenabteilungen einer Feuerwehr und
- Mitglieder eines Feuerwehrvereins oder eines Feuerwehrfördervereins

erhalten in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung einen Beitragsnachlass.

Dieser gilt auch für deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, auch bei Abschluss eines Vertrags auf deren Namen.

1.230 Nachlass für Mitglieder einer Nothilfeorganisation

a) Mitglieder (passiv/aktiv), Bedienstete und Angestellte von

- Berufs-, Betriebs- und Werkfeuerwehren,
- freiwilligen Feuerwehren und von Jugendfeuerwehren,
- Alters- und Ehrenabteilungen einer Feuerwehr,
- Feuerwehrvereinen oder Feuerwehrfördervereinen

b) Mitglieder (passiv/aktiv) der Nothilfeorganisationen

- Deutschen Roten Kreuz (DRK), sowie des Bayerischen Roten Kreuz (BRK),
- Technischen Hilfswerk (THW),
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH),
- Malteser Hilfsdienst (MHD),
- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB),
- Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG)

erhalten in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung einen Beitragsnachlass.

Dieser gilt auch für deren Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner, auch bei Abschluss eines Vertrags auf deren Namen.

1.240 Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten

Die Regelungen zur Übernahme des Schadenverlaufs von einem Dritten entnehmen Sie bitte Abschnitt I.6.

1.250 Berufs-/Tarifgruppen

Die Regelungen für die Zuordnung zu einer Tarifgruppe entnehmen Sie bitte Anhang 4.

1.260 Pkw-Anbindung

Beim erstmaligen Vertragsabschluss erhalten Sie einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Erstfahrzeug (Pkw) muss bei der SV Sparkassenversicherung versichert und mindestens in der SF-Klasse 1/2 eingestuft sein.
- Die jährliche Fahrleistung des Zweitfahrzeuges darf 12.000 km nicht überschreiten.
- Es darf keine Halter-/Versicherungsnehmertrennung vorliegen.

1.270 Kaskoanbindung

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie zusätzlich zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung eine Kaskoversicherung abschließen.

1.280 Fahrzeugalter bei Erwerb

Die Beiträge richten sich nach dem Fahrzeugalter bei der Zulassung auf Sie (als Versicherungsnehmer).

Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erstzulassungsdatum und dem Datum der ersten Zulassung auf Sie bzw. den Fahrzeughalter. Erfolgen keine Angaben zur Bestimmung des Fahrzeugalters, wird das tariflich höchste Fahrzeugalter zugrunde gelegt.

1.290 Fahrzeugalter

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des versicherten Kraftfahrzeugs.

Das Fahrzeugalter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Jahr der Erstzulassung und dem Jahr des Prämienstichtags des laufenden Versicherungsjahres. Dies ist der 01.01., bei Saisonkennzeichen der Saisonbeginn.

1.300 Zulässiges Gesamtgewicht

Die Beiträge richten sich nach dem zulässigen Gesamtgewicht des versicherten Fahrzeugs.

1.310 Motorleistung (Kilowatt)

Die Beiträge richten sich nach der Motorleistung des versicherten Fahrzeugs in Kilowatt.

1.320 Antriebsart

Die Beiträge richten sich nach der Antriebsart des versicherten Fahrzeugs. Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn das versicherte Fahrzeug mit einer der nachfolgenden Antriebsarten betrieben wird:

- a) Hybrid-Antrieb
- b) Antrieb mit Erdgas/Autogas/Biogas
- c) Elektro-Antrieb
- d) Antrieb mit Wasserstoff
- e) Antrieb mit Brennstoffzelle

1.330 Hubraum

Die Beiträge richten sich nach dem Hubraum des versicherten Kraftfahrzeugs.

1.340 Aufbauart

Die Beiträge richten sich nach der Art der am versicherten Fahrzeug angebrachten Aufbauten.

1.350 Anzahl der Plätze

Die Beiträge richten sich nach der Anzahl der Sitzplätze im versicherten Fahrzeug.

1.360 Neuwert des Fahrzeugs

Die Beiträge richten sich nach dem Neuwert des versicherten Fahrzeugs. Bei Young- und Oldtimern richten sich die Beiträge nach dem Marktwert des versicherten Fahrzeugs.

1.370 Fahrzeug- und Zubehörteile

Die Regelungen für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile entnehmen Sie bitte Abschnitt A.2.1.2.2.

1.380 Jährliche Fahrleistung

Die Beiträge richten sich nach der Jahreskilometerleistung. Diese wird ermittelt aus dem Kilometerstand des letzten Meldedatums und dem Kilometerstand des Prüfdatums Ihres Vertrags.

1.390 Abstellplatz

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie uns zusichern, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer ausschließlich für dieses Fahrzeug zur Verfügung gestellten Einzel-/Doppelgarage, Carport oder Tief-/Sammelgarage abgestellt wird.

1.400 Saisonkennzeichen

Für Verträge mit einem Saisonkennzeichen gewähren wir einen Beitragsnachlass. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Oldtimer-kennzeichen.

1.410 Postleitzahl

Die Beiträge richten sich nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohn-/Firmensitz (siehe A.2.5.5.2) des Halters ergibt. Die Regelungen zu den Regionalklassen in den Abschnitten J.2, K.3 bleiben unberührt.

1.420 Holzrücken

Holzrücken ist der Abtransport von Stämmen gefällter Bäume aus dem Bestand an einem mit Lkw befahrbaren Weg. Dies kann gegen Beitragszuschlag mitversichert werden.

1.430 Lohnauftragsfahrten

Lohnauftragsfahrten sind Fahrten mit dem versicherten Fahrzeug gegen Entgelt. Diese können gegen Beitragszuschlag mitversichert werden. Die Beiträge richten sich nach der Höhe der Auftragssumme.

1.440 Gefahrgut

Für den Transport von Gefahrgut mit dem versicherten Fahrzeug erheben wir einen Beitragszuschlag.

1.450 GAP-Versicherung

Die Regelungen zur GAP-Versicherung entnehmen Sie bitte Abschnitt A.2.5.9.

1.460 Auslandschadenschutz

Die Regelungen zum Auslandschadenschutz entnehmen Sie bitte Abschnitt A.6.

1.470 Fahrerschutz

Die Regelungen zum Fahrerschutz entnehmen Sie bitte Abschnitt A.5.

1.480 Rabattschutz

Die Regelungen zum Rabattschutz entnehmen Sie bitte Abschnitt I.3.6.

1.490 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden am versicherten Fahrzeug können gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.

Die Regelungen hierzu entnehmen Sie bitte den Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ZB-BBB).

1.500 SV Copilot

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie zusätzlich zu einer Kfz-Haftpflichtversicherung einen SV Copiloten erwerben und diesen aktivieren.

1.510 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem

Die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabattsystem entnehmen Sie bitte Anhang 2.

1.520 Young- und Oldtimerversicherung

Die Regelungen zur Young- und Oldtimerversicherung entnehmen Sie bitte Anhang 5.

1.530 Topschutz

Die Regelungen zum Topschutz entnehmen Sie bitte Anhang 6.

2. Gültigkeit der Tarifierungsmerkmale

2.1 Die Zuordnung zu den Tarifierungsmerkmalen gilt, sobald und solange Sie die Voraussetzungen erfüllen. Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall bzw. die Veränderung der Voraussetzungen unverzüglich zu melden.

2.2 Geht Ihr Vertrag bei der Veräußerung des Pkw oder Kraftwagens auf den Erwerber über, wird der Beitrag ab dem Tag, der auf die Veräußerung folgt, neu festgesetzt.

2.3 Sie sind verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung von uns, die auch durch einen in der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zur Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Auf unsere Anforderung sind die Angaben durch entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu belegen. Haben sich Voraussetzungen für zusätzliche Tarifierungsmerkmale geändert, sind neue hinzugekommen oder bisherige entfallen, setzen wir den Beitrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, neu fest.

Anhang 3: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Nr.	Fahrzeugart	Beschreibung
-	Für alle Fahrzeugarten gilt:	Unabhängig davon, ob anderweitig Versicherungsschutz besteht, dürfen Sie Ihr Fahrzeug nicht auch nicht einmalig (auch nicht einmalig) Dritten gegen Entgelt überlassen, dies gilt sowohl für: <ul style="list-style-type: none"> - die private Vermietung, - eine Überlassung über private Internet-Portale als auch - gewerbliches Carsharing Mietwagen (Nr. 10) und Selbstfahrervermietfahrzeuge (Nr. 11) sind hiervon ausgenommen.
1.	Kraftfahrzeuge	Landfahrzeuge mit maschinellem Antrieb
2.	Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen oder eine Versicherungsplakette führen müssen Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen/-plakette dürfen nur für private Fahrten und nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.	
	2.1 Fahrräder mit Hilfsmotor	<ul style="list-style-type: none"> - Hubraum bis 50 cm³ und - Höchstgeschwindigkeit bis <ul style="list-style-type: none"> - 45 km/h oder - 50 km/h, sofern bis 31.01.2001 in Verkehr gekommen - 60 km/h, sofern bis 29.02.1992 in Verkehr gekommen
	2.2 Kleinkrafträder (zwei-/dreirädrig) vgl. § 2, Nr. 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)	<ul style="list-style-type: none"> - Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als bis 50 cm³ beträgt oder und - Elektromotor, dessen maximale Nenndauerleistung nicht mehr als 4 kW beträgt und - Höchstgeschwindigkeit bis <ul style="list-style-type: none"> - 45 km/h oder - 50 km/h, sofern bis 31.01.2001 in Verkehr gekommen - 60 km/h, sofern bis 29.02.1992 in Verkehr gekommen
	2.3 Leichte Vierrädrige Leichtfahrzeuge Kraftfahrzeuge § 2, Nr. 12 FZV	<ul style="list-style-type: none"> - Hubraum bis 50 cm³ und - Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h - Masse in fahrbereitem Zustand < 425 kg - maximale Nennleistung 4 kw (leichtes Straßen- Quad) - maximale Nennleistung 6 kw (leichtes Vierradmobil)
	2.4 Motorisierte Krankenfahrstühle § 2, Nr. 13 FZV	Motorisierte Krankenfahrstühle sind: <ul style="list-style-type: none"> - einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb - einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer - einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg - einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h - und einer Breite über alles von maximal 110 cm
	2.5 Elektrokleinstfahrzeuge vgl. Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV)	Elektrokleinstfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge mit elektrischem Antrieb und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 6 km/h und höchstens 20 km/h, die folgende Merkmale aufweisen <ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeug ohne Sitz oder selbstbalancierendes Fahrzeug mit oder ohne Sitz (z. B. E-Scooter, Segway) - Lenk- oder Haltestange mit einer Mindestbreite von 500 mm für Fahrzeuge mit Sitz und 700 mm für Fahrzeuge ohne Sitz - einer Nenndauerleistung bis 500 Watt oder bis 1.400 Watt, wenn 60 % der Leistung zur Selbstbalancierung verwendet werden - Gesamtbreite bis 700 mm - Gesamthöhe bis 1.400 mm - Gesamtlänge bis 2.000 mm - Gesamtgewicht ohne Fahrer bis 55 kg
3.	Leichtkrafträder	Krafträder und Kraftroller <ul style="list-style-type: none"> - Hubraum von mehr als 50 cm³ bis 125 cm³ und - Nennleistung bis 11 kW
4.	Krafträder	Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Klein- und Leichtkrafträdern und -rollern
5.	Trikes	dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen <ul style="list-style-type: none"> - Hubraum von mehr als 50 cm³ oder - Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
6.	Quads	vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen <ul style="list-style-type: none"> - maximale Leermasse: 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und - maximale Motorleistung: 15 kW
7.	Personenkraftwagen (Pkw)	als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Davon ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Mietwagen - Taxen - Selbstfahrervermietfahrzeuge - Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen - Fahrzeuge mit Roten Kennzeichen - Oldtimer und - Youngtimer

10.	Mietwagen	Pkw, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge)
11.	Selbstfahrervermietfahrzeuge	gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietete Kraftfahrzeuge und Anhänger
12.	Taxen	Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz - PBefG)
13.	Kraftomnibusse	nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignete und bestimmte Kraftfahrzeuge und Anhänger
	13.1 Linienverkehr	zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient
	13.2 Gelegenheitsverkehr	Ausflugsfahrten und Ferienzweck-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen
	13.3 sonstige Busse	nicht unter Ziffer. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse
14.	Campingfahrzeuge	als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge
15.	Lastkraftwagen (Lkw)	für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge; wir unterscheiden zwischen - Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t und - Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t
16.	Zugmaschinen	ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaute Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen
17.	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	Zugmaschinen, Raupenschlepper oder Anhänger, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden
21.	Gewerblicher Güterverkehr	geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere
22.	Werkverkehr	Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist
23.	Umzugsverkehr	ausschließliche Beförderung von Umzugsgut

Anhang 6: Topschutz - nur in Verbindung mit einer Vollkaskoversicherung

Haben Sie mit uns Topschutz für

- Pkw nach Anhang 3 Nr. 7
- Lkw im Werkverkehr mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t nach Anhang 3, Nr. 15 und 22

vereinbart, gelten hierfür die:

- Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
- Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (ZB-BBB)

in der jeweils bei Vertragsbeginn geltenden Fassung, sofern in diesem Anhang nichts anderes vereinbart ist. Ob Sie den Topschutz vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

1. Eigenschaden im Rahmen der Vollkaskoversicherung

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person (A.8.2.4).

Abweichend zu A.8.2.4 leisten wir in der Vollkaskoversicherung auch für Sachschäden, die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder von einem berechtigten Fahrer durch den Gebrauch des bei uns versicherten Fahrzeugs entstehen:

- an anderen Fahrzeugen, die auf Sie zugelassen und bei uns versichert sind,
- an Ihnen gehörenden Gebäuden und fest mit Ihrem Grundstück verbundenen Bestandteilen, innerhalb Deutschlands, z. B. Ihrem Garagentor oder Zaun.

1.1 Was zahlen wir im Schadensfall?

Die Höchstentschädigung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Eigenschäden ist auf 100.000 EUR (brutto) begrenzt. Abweichend von A.2.5.8 gilt je Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 500 EUR. Bei Fahrzeugschäden erfolgt die Regulierung, als ob das beschädigte Fahrzeug bei uns Vollkasko versichert wäre.

1.2 Was ist nicht versichert?

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

- Sachverständigenkosten, Rechtsanwaltsgebühren,
- sonstige Sachen, wie z. B. Fahrräder, Mobiltelefone, Tablets, usw.,
- Leistungen nach A.2.5.1.2, A.2.5.1.4 und A.2.5.9.

1.3 Welche Leistung erfolgt bei Leistungspflicht Dritter?

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

2. Tierbiss Folgeschäden (A.2.2.1.9)

Abweichend zu A.2.2.1.9 gilt: Wenn ein nach A.2.2.1.8 versicherter Tierbisschaden vorliegt, sind durch diesen verursachte, über A.2.2.1.8 hinausgehende Folgeschäden bis zu ~~10.000~~ 20.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.

2.1 Kurzschluss Folgeschäden

Abweichend zu A.2.2.1.7 sind durch Kurzschluss verursachte über A.2.2.1.6 hinausgehende Schäden von als Pkw, oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht zugelassenen Fahrzeugen bis zu 20.000 EUR (brutto) je Schadenereignis versichert.

3. Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden (ZB-BBB)

Es gelten die Regelungen der Zusatzbedingungen für die Versicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden bei Personenkraftwagen.

4. Neupreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust (A.2.5.1.2)

Abweichend zu A.2.5.1.2 gilt: Wir zahlen die Neupreischädigung innerhalb von 48 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs auf Sie. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach A.2.5.1.2 unverändert.

4.1. Abweichend zu A.2.1.2.3 gilt: Wir erstatten für Navigation-/Audio- und Videosysteme, sowie Radios innerhalb von 48 Monaten den Neupreis.

5. Kaufpreischädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust - für Gebrauchtfahrzeuge (A.2.5.1.4)

Abweichend zu A.2.5.1.4 gilt: Wir zahlen die Kaufpreischädigung innerhalb von 48 Monaten nach der ersten Zulassung des Fahrzeugs auf Sie. Das Fahrzeug ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als 72 Monate. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen nach A.2.5.1.4 unverändert.

6. Betriebsmittel inkl. Treibstoff, Zulassungs- und Überführungskosten (A.2.5.7.1)

Abweichend zu A.2.5.7.1 gilt:

Wir zahlen im Schadensfall für den Ersatz von Treibstoff. Dies gilt nicht bei Entwendung des Fahrzeugs.

Versichern Sie nach Totalschaden, Verlust oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs an Stelle des versicherten Fahrzeugs ein:

- Ersatzfahrzeug bei uns, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen Zulassungskosten bis 150 EUR (brutto),
- Neufahrzeug bei uns, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen Zulassungs- und Überführungskosten bis 1.000 EUR (brutto).

7. Weiterer Elektroschutz bei Fahrzeugen mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb (A.2.9)

7.1 Was ersetzen wir?

Abweichend zu den Regelungen unter A.2.9 besteht folgender Versicherungsschutz:

- Der Akku ist über die in der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung, Verlust sowie durch Über- und Unterspannung versichert. Die Entschädigungsgrenzen nach A.2.2.1.7, A.2.2.1.9 und A.2.9.4 gelten nicht.
- Über A.2.1.2.1 hinaus sind bei einem Fahrzeug mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb im Rahmen der unter der Teilkasko- (A.2.2.1) und Vollkaskoversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse folgende Teile mitversichert:
 - zu Ihrem Fahrzeug gehörende Ladekabel während des Ladevorganges oder im verschlossenen Fahrzeug,
 - Schäden an Ladestationen, Induktionsplatten oder Wallboxen bis zu einer Höchstentschädigung von ~~1.000~~ 2.500 EUR (brutto). Eine Entschädigung wird nur dann geleistet, wenn Sie der Eigentümer sind und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.
- Über A.2.1.2.1 hinaus ist bei einem Fahrzeug mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb die Ladekarte mitversichert. Im Rahmen der Entwendung nach A.2.2.1.2 sind die Kosten für eine neue Ladekarte bei
 - Diebstahl Ihres Fahrzeugs,
 - Diebstahl Ihrer Ladekarte aus Ihrem verschlossenen Fahrzeug versichert. Folgeschäden sind nicht versichert.
- Wir erstatten die Kosten für die Entsorgung eines beschädigten oder zerstörten Akkus in voller Höhe.

7.2 Welche Leistung erfolgt bei Leistungspflicht Dritter?

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund

- eines Vertrags
 - einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein oder
 - gesetzlicher Regelungen
- zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Anhang 7: Begriffsbestimmungen

Außerbetriebsetzung

Die Außerbetriebsetzung ist ein Begriff aus dem Kfz-Zulassungsrecht und wird verwendet, wenn ein Fahrzeug vorübergehend oder endgültig stillgelegt wird.

Das Kennzeichen wird in diesem Fall nach kurzer Zeit wieder freigegeben. Will der gleiche Halter dasselbe Fahrzeug innerhalb von sechs Monaten wieder auf seinen Namen zulassen (= **Wiederzulassung**), so hat er die Möglichkeit, am Tage der Außerbetriebsetzung bei der Zulassungsbehörde eine kostenpflichtige Reservierung des Kennzeichens zu beantragen.

Eheähnliche Gemeinschaft

Auf Dauer ausgerichtetes Zusammenleben zweier Personen ohne förmliche Eheschließung.

Eingetragener Lebenspartner

Partner einer vor dem Standesbeamten erklärten und eingetragenen Lebenspartnerschaft zweier Personen gleichen Geschlechts (vgl. § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes -LPartG-).

eKFV - Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung

eKFV = Verordnung über die Teilnahme von Elektrokleinstfahrzeugen am Straßenverkehr und zur Änderung weiterer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung)

Elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Seit 01.03.2008 ersetzt die elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) im Zulassungsverfahren die frühere Versicherungsbestätigung bzw. Doppelkarte.

Als Nachweis des Versicherungsschutzes genügt der Zulassungsbehörde seitdem die Nennung der elektronischen Versicherungsbestätigungsnummer.

Die für das Verfahren erforderlichen Daten werden von der Versicherung auf elektronischem Wege an die Zulassungsbehörde übermittelt.

Fahrzeugwechsel

Wenn Sie während der Laufzeit Ihrer Kfz-Versicherung das Fahrzeug veräußern oder = **außer Betrieb setzen** und ein anderes Fahrzeug auf sich zulassen, gilt dies als Fahrzeugwechsel.

FZV -Fahrzeug-Zulassungsverordnung

FZV = Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung)

Gesetzliche Mindestversicherungssummen

Zum Schutz des Verkehrsoffers schreibt der Gesetzgeber im Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) für die Kfz-Haftpflichtversicherung vor, welche Versicherungssummen der Versicherungsschutz mindestens aufweisen muss. Diese sind in der Anlage zu § 4, Absatz 2 PflVG geregelt.

Häusliche Gemeinschaft

Häusliche Gemeinschaft besteht, soweit die Personen in einer gemeinsamen Wohnung leben und einen gemeinsamen Haushalt führen.

Nicht ausreichend ist es z. B., wenn die Personen zwar "unter einem Dach", aber in getrennten Wohnungen oder Wohnbereichen leben.

Internationale Versicherungskarte (IVK/Grüne Karte)

Die Internationale Versicherungskarte wird wegen ihrer Farbe für gewöhnlich "Grüne Karte" genannt und ist Bestandteil eines internationalen Systems zum Nachweis ausreichenden Versicherungsschutzes bei Auslandsfahrten. Mit der Internationalen Versicherungskarte ist es innerhalb der Mitgliedsstaaten möglich, mit der Kfz-Haftpflichtversicherung des Herkunftslandes in andere Länder einzureisen, ohne an der Grenze eine dem nationalen Recht entsprechende Versicherungsdeckung nachkaufen zu müssen.

In den meisten Ländern muss die Internationale Versicherungskarte heute nicht mehr an der Grenze vorgezeigt werden, da das amtliche Kennzeichen als Nachweis genügt (sog. Kennzeichenabkommen). Trotzdem wird bei Auslandsfahrten grundsätzlich das Mitführen einer Internationalen Versicherungskarte empfohlen.

Saisonkennzeichen

Ein Saisonkennzeichen kann für einen Zeitraum von mindestens zwei und bis zu höchstens elf Monaten beantragt werden, wenn ein Fahrzeug nicht das ganze Jahr über genutzt werden soll.

Beim Saisonkennzeichen wird der Saisonzeitraum zusätzlich auf das Schild geprägt.

SV-Copilot

Der SV-Copilot sichert und unterstützt Sie bei Unfällen. Das System erkennt einen Unfall automatisch und meldet Aufprallgeschwindigkeit und -stärke sowie den genauen Unfallort direkt an unsere Notfallzentrale. Zur Koordination von Hilfs- und Rettungsmaßnahmen werden Sie telefonisch kontaktiert. So können Sie auch direkt den Schaden aufnehmen lassen.

Bei schwerem Unfall oder wenn kein Kontakt möglich ist, werden sofort Rettungskräfte an den Unfallort geschickt.

Textform

Textform bedeutet, dass eine Erklärung mit einem zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Medium übermittelt werden muss. Außerdem ist die Person des Erklärenden anzugeben. Beispiele: E-Mail, Brief, Telefax, sofern der Absender daraus erkennbar ist.

Unterversicherung

Unterversicherung bedeutet, dass die vereinbarte Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert ist.

Versicherungskennzeichen

Mit dem Versicherungskennzeichen wird für

- Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofas),
- zwei- oder dreirädrige Kleinkrafträder,
- vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge,
- motorisierte Krankenfahrstühle und
- elektronische Mobilitätshilfen (z. B. Segways)

nachgewiesen, dass die vorgeschriebene Kfz-Haftpflichtversicherung besteht (vgl. § 26 FZV).

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist derjenige, der die Versicherung abschließt. Er wird im Versicherungsschein genannt.

Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer als Vertragspartner.

Versicherungssumme

Es gibt folgende Arten von Versicherungssummen:

Schadenversicherung

Zeigt, bis zu welcher Obergrenze die Versicherung Ersatz für Schäden leistet (z. B. Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung).

Summenversicherung

Legt die Höhe des Betrages fest, welcher bei Eintritt des Versicherungsfalles gezahlt werden muss (z. B. Kfz-Unfallversicherung bei Tod der Versicherten Person).

Wiederzulassung

Von einer Wiederzulassung spricht man, wenn ein Fahrzeug nach einer = **Außerbetriebsetzung** wieder zugelassen werden soll.

Das zuvor außer Betrieb gesetzte Fahrzeug erhält ein neues Kennzeichen, falls nicht das vorherige Kennzeichen bereits bei der Außerbetriebsetzung für die Wiederzulassung reserviert wird.